

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 6. Sitzung vom 17.12.2020

Traktanden Nr. 351
Registratur Nr. 10.0.11 / 10.2.0.14
Axioma Nr. 2719

Ostermundigen, 10. November 2020 / WirWal



Kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV); Aufhebung von Baulinien und Bereinigung von Waldgrenzen; Beschlussfassung

1. Zusammenfassung und Antrag

1.1. Zusammenfassung

Am 1. August 2011 trat die kantonale Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) in Kraft. Damit hat der Kanton Bern den Auftrag erfüllt, der ihm - gestützt auf den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen - oblag. Ziel der BMBV ist es, die Baubegriffe und Messweisen in den Kantonen und Gemeinden zu vereinheitlichen. Damit sollen der Planungs- und Bauproduktmarkt vereinfacht und die Planungsaufwände reduziert werden.

Die Anpassungen im Baureglement betreffen im Wesentlichen die Messweisen bei Gebäuden (Gebäudehöhen, -längen usw.) sowie die Flächen. Die sogenannte Bruttogeschossfläche (BGF) wird durch die „Geschossfläche oberirdisch“ (GFo) ersetzt. Auch der Begriff „Ausnutzungsziffer“ (AZ) verschwindet und wird durch „Geschossflächenziffer“ (GFZo) ersetzt. An den zulässigen Nutzungsmassen in den einzelnen Bauzonen ändert sich nichts. Bei den Anpassungen handelt es sich lediglich um einen Systemwechsel bei den Messweisen.

Mit dem gleichen Planerlassverfahren zur BMBV sollen in der Gemeinde Ostermundigen auch alle nicht mehr benötigten - zum Teil sehr alten Baulinien - entlang vieler Gemeindestrassen aufgehoben werden und die Waldgrenzen im Sinne von Artikel 10 Waldgesetz im ganzen Gemeindegebiet festgesetzt werden. An den, in Artikel 30 Baureglement - analog der kantonalen Strassenbaugesetzgebung - festgelegten Strassenabständen von 3,60 Meter bei Detailschliessungsstrassen und 5,00 Meter bei Basiserschliessungsstrassen ändert sich nichts. Diese Bauabstände gelten dann generell - ausser bei weiterhin vorhanden Baulinien - im gesamten Gemeindegebiet.

Bei diesem Geschäft handelt es sich um ein ordentliches Planerlassverfahren im Sinne der Baugesetzgebung, welches die folgenden Prozesse zu durchlaufen hat:

- Mitwirkungsverfahren
- Vorprüfungsverfahren beim Kanton
- Öffentliche Auflage

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

- Beschlüsse durch den Gemeinderat und den Grossen Gemeinderat (fakultatives Referendum)
- Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Die einzelnen bisherigen Planungsschritte sind im Erläuterungsbericht beschrieben (Kapitel 4). Er und die folgenden Unterlagen sind selbsterklärende und integrierende Bestandteile dieser GGR-Botschaft. Auf weitere inhaltliche Erläuterungen wird verzichtet. Erwähnenswert ist, dass im Rahmen der öffentlichen Auflage *keine* Einsprachen eingingen.

Die GGR-Botschaft wird mit folgenden Dokumenten ergänzt:

- Erläuterungsbericht
- Anpassungen Gemeindebaureglement
- Zonenplan Waldfeststellung, Teil „Nord“ im Massstab 1:2'000
- Zonenplan Waldfeststellung, Teil „Süd“ im Massstab 1:2'000
- Plan mit den aufzuhebenden Baulinien im Massstab 1:5'000 (orientierend)

Der Gemeinderat beschloss die Anpassungen und Ergänzungen am 10. November 2020.

1.2. Antrag

Gestützt auf die Ausführungen sowie Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

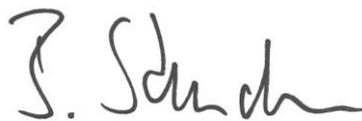
B e s c h l u s s zu fassen:

1. Die Anpassungen im Baureglement aufgrund der kantonalen Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) und die Aufhebung der erwähnten Baulinien werden beschlossen.
2. Der Zonenplan Waldfeststellung (Teile „Nord“ und „Süd“) wird beschlossen.
3. Der Erläuterungsbericht und der Plan mit den aufzuhebenden Baulinien im Massstab 1:5'000 (orientierend) werden zur Kenntnis genommen.
4. Die Beschlusseziffern Nr. 1 und 2 unterliegen dem fakultativen Referendum.

GEMEINDERAT OSTERMUNDIGEN



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

Beilagen (Gemeindehomepage - <https://www.ostermundigen.ch/de/politik-verwaltung/politik/grosser-gemeinderat/unterlagen.php>):

1. Erläuterungsbericht
2. Anpassungen Gemeindebaureglement
3. Zonenplan Waldfeststellung, Teil „Nord“ im Massstab 1:2'000
4. Zonenplan Waldfeststellung, Teil „Süd“ im Massstab 1:2'000
5. Plan mit den aufzuhebenden Baulinien im Massstab 1:5'000 (orientierend)